Geschäftsordnung des Wasserfreunde Leonberg e.V.

§ 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit	2
§ 2 Einberufung	2
§ 3 Versammlungsleitung	2
§ 4 Worterteilung und Rednerfolge	2
§ 5 Wort zur Geschäftsordnung	3
§ 6 Anträge	3
§ 7 Dringlichkeitsanträge	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 10 Abstimmungen	4
§ 11 Wahlen	4
§ 12 Versammlungsprotokolle	5
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich Öffentlichkeit

- 1. Die Wasserfreunde Leonberg e.V. erlassen zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Bereiche diese Geschäftsordnung.
- 2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- 1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 Ziffer 2, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 12 der Satzung des Vereins. Die Einberufung der übrigen Organe richtet sich nach § 13 sowie § 14 der Satzung des Vereins.
- 2. Der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter, ist über die Einberufung der Organe durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Versammlungsleitung

- Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von den obersten gewählten Amtsinhabern eines jeweiligen Organs (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2. Falls der Versammlungsleiter und seine ordnungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

- 3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

- 1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

- 1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 11 Ziffer 4 der Satzung des Vereins festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziffer 6 der Satzung des Vereins.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Bereiche sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist nach §13 Absatz 9 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- 5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit unterstützt werden.
- 6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (vgl. auch § 11 Ziffer 5 der Satzung des Vereins).
- 9. Das Stimmrecht bei Bereichsversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

§ 11 Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts Anderes beschließt.
- 3. Vor Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
 - 3.1. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- 3.2. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 4. Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss bzw. den Versammlungsleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 6. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Bereiche während der Wahlperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- 1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- 2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 31.01.2019 in Kraft.